



## § 7 Begründetheit der Verfassungsbeschwerde (mit Prüfungsschema)

- Verletzung eines Grundrechts oder eines grundrechtsgleichen Rechts (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG); dazu gehören seit BVerfG, 1 BvR 16/13, NVwZ 2020, 53 („Recht auf Vergessen I“) auch die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta
- Prüfung aller Grundrechte und organisatorischen Verfassungsbestimmungen, auch jenseits des gerügten Grundrechts
  - Einbeziehung aller potenziell rechtfertigender Belange, auch jenseits der gesetzgeberischen Begründung
  - Funktion: Rechtsschutz und objektive Rechtskontrolle



- Nähere Differenzierung danach, ob es sich um eine Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde oder um eine Urteils-Verfassungsbeschwerde handelt.
  - Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde:  
Prüfung des Schemas Schutzbereich-Eingriff-Rechtfertigung  
aus § 2 der Vorlesung
  - Urteils-Verfassungsbeschwerde (bei Hinzutreten behördlicher  
und/oder diese bestätigende Gerichtsentscheidungen)



- Anspruch auf Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen des GG würde auch bedeuten: Anspruch auf Einhaltung der Regel vom Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG).
  - Konkrete Gesetzesanwendung und –auslegung
  - Kontrolle des Subsumtionsvorgangs durch das BVerfG?
- Würde bedeuten: Wandel zur „Superrevisionsinstanz“ durch weitgehende Prüfung einfachrechtlicher Fragen
  - Überforderung des BVerfG
- Daher: Beschränkung auf die Prüfung der Verletzung „spezifischen Verfassungsrechts“



- Eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts liegt in der Regel vor, wenn:
  - Das jeweilige Grundrecht beim Entscheidungsvorgang grundsätzlich verkannt worden ist (z.B. Versagung des Grundrechtsschutzes für wertende Tatsachenbehauptung; Missachtung der politischen Bedeutung der Meinungsfreiheit: BVerfG, NJW 2002, 356 („Gysi, ein registrierter Stasi-Spitzel“ ist rechtsfehlerfrei als Tatsachenbehauptung gewertet) oder
  - die mit der Entscheidung getroffene Regelung auch vom Gesetzgeber nicht hätte getroffen werden dürfen (sog. Schuhmannsche Formel).
  - Willkür oder eine Überschreitung richterlicher Fortbildungskompetenz vorliegen.



- Diese Voraussetzungen sind mit wachsender Eingriffsintensität eher anzunehmen. Grundsätzlich bleibt aber der Umgang mit den Tatsachen und mit dem einfachen Recht Sache der Fachgerichte.